

### **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 4 – Einführung in die Delikte gegen das Leben**

- I. Wie lassen sich die Delikte gegen das Leben systematisieren?
- II. Warum fällt die Selbsttötung nicht unter § 212 I StGB?
- III. Wann beginnt das menschliche Leben aus strafrechtlicher Sicht?
- IV. Wie wird der Tötungsvorsatz ermittelt?

---

### **Antworten – § 4 – Einführung in die Delikte gegen das Leben**

- I. Grunddelikt ist § 212 StGB. Der Totschlag wird durch das Hinzutreten von Mordmerkmalen qualifiziert (§ 211 StGB). § 216 StGB privilegiert die Tötung auf Verlangen, auch wenn Mord gegeben ist. § 213 ist eine Strafzumessungsregel, die nur bei § 212 StGB gilt. Die §§ 217, 221 StGB schützen das Leben von Gefährdungen. Die §§ 218 ff. StGB schützen das ungeborene Leben. Deshalb ist eine Abgrenzung (Beginn der Eröffnungswehen, siehe nächste Frage) erforderlich.
- II. Eine systematische Auslegung ergibt zwingend, dass nur die Tötung eines anderen Menschen strafbar sein kann. Zum anderen hätte die Einordnung des Suizids als Totschlag die Konsequenz, dass der versuchte Suizid schärfer geahndet würde, als die Fremdtötung auf Verlangen (§ 216 StGB). Das ist ein unhaltbarer Wertungswiderspruch.
- III. Mit dem Beginn der Eröffnungswehen.
- IV. Es bedarf einer Gesamtabwägung aller Tatumstände, denn Einblick in den mentalen Zustand des Täters im Moment der Tat ist nicht möglich. War das Verhalten höchst riskant für das Leben und musste diese Gefahr auch jeder erkennen können, etwa ein Schuss in die Brust, liegt Tötungsvorsatz nahe. Kam es zu einem tödlichen Autounfall, in dem der Täter selbst zu Schaden kam, müssen noch weitere Umstände hinzukommen als die bloße Erkennbarkeit der Gefahr. Hat sich der Täter sich selbst einer Gefahr ausgesetzt, so liegt Tötungsvorsatz eher fern.

## **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 5 – Mord**

- I. Welche Mordmerkmale werden als besondere persönliche Merkmale bezeichnet?
- II. Ist die vorsätzliche Tötung von Schlafenden Mord?
- III. Wie ist das Verhältnis zwischen § 211 StGB und jeweils den §§ 212, 213, 216 StGB?
- IV. Warum wird § 211 StGB für reformbedürftig erachtet?

### **Antworten – § 5 – Mord**

- I. Die täterbezogenen Mordmerkmale (1. und 3. Gruppe).
- II. Ja, da die Schlafenden ihre Arglosigkeit mit in den Schlaf nahmen (BGH). Anders bei Besinnungslosen und solchen, die vom Schlaf übermannt wurden (BGH; str.).
- III. Nach der Rspr. sind § 211 StGB und § 212 StGB eigenständige Tatbestände, nach der Literatur qualifiziert § 211 StGB den § 212 StGB. § 213 StGB ist eine Strafzumessungsregel, die nur bei § 212 Anwendung findet. § 216 ist eine Privilegierung und sperrt die Anwendung von § 212 StGB und auch von § 211 StGB, selbst wenn ein Mordmerkmal gegeben ist.
- IV. Die obligatorische lebenslange Freiheitsstrafe lässt keine unrechts- und schuldangemessene Differenzierung im Strafmaß zu. Sie ist deshalb vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes fragwürdig. Zudem ist die Begründung und damit die Legitimität vieler Mordmerkmale zweifelhaft. Schließlich ist die der Tätertypenlehre entlehnte Formulierung ("der Mörder ...") nicht zeitgemäß und ein Widerspruch zum Tatstrafrecht.

### **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 6 – Tötung auf Verlangen**

- I. Wie ist ein Fall zu beurteilen, bei dem sich die Täterin das ausdrückliche und ernstliche Verlangen nur (irrig) vorgestellt hat?
- II. Was bezeichnen die Begriffe aktive, indirekte und passive Sterbehilfe?
- III. Was versteht man unter dem Behandlungsabbruch und wie ist er strafrechtlich zu beurteilen?
- IV. Wie grenzt man die Fremdtötung von der Teilnahme an einer Selbsttötung ab?

## **Antworten – § 6 – Tötung auf Verlangen**

- I. Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob man das "ernstliche und ausdrückliche Verlangen" als objektives Tatbestandsmerkmal versteht oder als rein subjektives. Die erste Auffassung gelangt über § 16 II StGB zur Anwendung des § 216 StGB. Dafür hat sich der BGH ausgesprochen. Bei subjektivem Verständnis wäre direkt § 216 StGB anwendbar, da es für die Tatbestandsverwirklichung lediglich auf das Vorstellungsbild der Täterin bzw. des Täters ankomme.
- II. Aktive Sterbehilfe: wissentliches Töten durch aktives Tun. Sie ist strafbar und nicht z.B. über § 34 StGB zu rechtfertigen. Indirekte Sterbehilfe: Verabreichung von solchen Medikamenten, die in erster Linie zur Bekämpfung unerträglicher Schmerzen eingesetzt werden, jedoch als unvermeidbare und nicht beabsichtigte Nebenfolge den Tod des Patienten beschleunigen. Sie wird allgemein für straflos befunden. Passive Sterbehilfe: Bei tödlichen Erkrankungen werden lebensverlängernde Maßnahmen (z.B. Magensonde, künstliche Beatmung) unterlassen. Sie ist straflos.
- III. Behandlungsabbruch ist Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung. Nach BGHSt 55, 191 kann ein Behandlungsabbruch durch Einwilligung des Patienten gerechtfertigt sein, wenn eine tödliche Erkrankung vorliegt, eine Behandlung, die mit der Erkrankung im Zusammenhang steht, unterlassen oder abgebrochen wird und der Abbruch mit dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Patienten übereinstimmt. Der Wille kann anhand der §§ 1901a ff. BGB ermittelt werden. Nach dem BGH sind Fälle passiver und indirekter Sterbehilfe erfasst.

IV. Entscheidend sind zwei Kriterien: Für eine Selbsttötung sind 1. Freiverantwortlichkeit des Suizidenten und 2. Tatherrschaft über den unmittelbar zum Tod führenden Akt erforderlich.

## **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 11 – Körperverletzung**

- I. Was spricht gegen die Einordnung des ärztlichen Heileingriffs als tatbestandliche Körperverletzung?
- II. Was versteht man unter dem „körperlichen Wohlbefinden“ i.S.d. Definition der körperlichen Miss-  
handlung?
- III. Warum ist der Begriff der „guten Sitten“ in § 228 StGB problematisch?
- IV. Wie kann diesen Problemen bei § 228 BGB begegnet werden?



---

### **Antworten – § 11 – Körperverletzung**

- I. Eine Heilbehandlung ist schwerlich als "körperliche Misshandlung" oder als "Gesundheitsschädigung" anzusehen.
- II. Das körperliche Wohlbefinden ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass es auf das tatsächliche Schmerzempfinden ankommen würde. Gemeint ist das physische Wohlbefinden, so dass auch das Abschneiden der Haare genügen kann.
- III. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der mit dem Bestimmtheitsgebot schwer zu vereinbaren ist. Auf das Rechtsempfinden aller billig und gerecht Denkenden abzustellen, kann - zumindest in der heutigen heterogenen Gesellschaft - keine Abhilfe schaffen.
- IV. Man kann gesetzgeberische Wertentscheidungen heranziehen, wie § 216 StGB, der für die Sittenwidrigkeit konkret lebensgefährlicher Körperverletzungen spricht (sofern sie nicht zur Lebensrettung dienen, wie eine Notoperation). Die Rspr. zieht selbst § 231 StGB heran und lässt bereits die abstrakte Lebensgefährlichkeit von Schlägereien für eine Sittenwidrigkeit genügen.

## **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 12 – Gefährliche Körperverletzung**

- I. Was ist ein gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 I Nr. 2 StGB?
- II. Warum ist § 224 StGB gegenüber § 223 StGB das speziellere Delikt?
- III. Ist der Gehilfe Täter des § 224 I Nr. 4 StGB, wenn er zu der eigentlichen Körperverletzungshandlung nur Beihilfe leistet?
- IV. Welche Bedeutung hat das Wort „mittels“ bei § 224 I Nr. 5 StGB?

## **Antworten – § 12 – Gefährliche Körperverletzung**

- I. Ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 I Nr. 2 StGB ist nach h.M. ein solches, das nach der konkreten Art seiner Verwendung abstrakt geeignet erhebliche Verletzungen herbeizuführen.
- II. Ein spezielleres Delikt ist ein solches, das gegenüber dem Grunddelikt die gleichen Voraussetzungen plus mindestens eine weitere aufweist. § 224 StGB setzt eine Körperverletzung (§ 223 StGB) voraus und zusätzlich eine der Nrn. 1 bis 5.
- III. Nein (BGH NStZ-RR 2009, 10).
- IV. Gerade die Behandlung, nicht erst die durch sie hervorgerufene Lage muss lebensgefährlich sein (Bsp. Stoßen auf die Autobahn genügt nicht, weil der Stoß für sich nicht lebensgefährlich ist, sondern erst der Aufenthalt auf der Fahrbahn).

## **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 14 – Körperverletzung mit Todesfolge**

- I. Wie müssen schwere Folge und Grunddelikt miteinander verknüpft sein? Warum?
- II. Was ist ein erfolgsqualifizierter Versuch, was eine versuchte Erfolgsqualifikation?
- III. Sind erfolgsqualifizierter Versuch und versuchte Erfolgsqualifikation jeweils als solche(r) strafbar?

## **Antworten – § 14 – Körperverletzung mit Todesfolge**

I. Die schwere Folge muss auf der Verwirklichung der tatbestandsspezifischen Gefahr beruhen. § 227 StGB z.B. ist eigentlich nur eine Kombination aus § 223 StGB und § 222 StGB. Danach wäre nur Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren möglich. Der Strafraum von § 227 StGB reicht aber von drei bis zu 15 Jahren. Daher muss eine erhebliche Unrechtssteigerung gegenüber den §§ 223, 222 StGB vorliegen. Diese sieht man im tatbestandsspezifischen Gefahrezusammenhang.

II. Erfolgsqualifizierter Versuch: Grunddelikt nur versucht + schwere Folge eingetreten.

Versuchte Erfolgsqualifikation: Beim Versuch der Erfolgsqualifikation sind zwei Konstellationen zu unterscheiden: Bei der ersten Konstellation wurde das Grunddelikt vollendet, die vom Täter aber zumindest billigend in Kauf genommene schwere Folge ist nicht eingetreten. In der zweiten Konstellation bleibt auch das Grunddelikt im Versuchsstadium stecken, die schwere Folge ist auch hier wieder ausgeblieben.

III. Erfolgsqualifizierter Versuch: Es ist danach zu differenzieren, ob der qualifizierende Erfolg mit der Tat handlung verknüpft ist oder auf dem Erfolg des Grunddelikts aufbaut. Nur im ersten Fall ist ein erfolgsqualifizierter Versuch möglich, da nur dort überhaupt die Möglichkeit besteht, dass die schwere Folge auch eintritt.

Versuchte Erfolgsqualifikation: Ist der Versuch des Grunddelikts strafbar, ergeben sich keine Probleme. Anders insb. bei § 221 StGB. Ist der Versuch des Grunddelikts nicht eigenständig strafbar, so schließt dies einen Versuch der Erfolgsqualifikation bzw. einen erfolgsqualifizierten Versuch aus. Beides ist indes stark

umstritten. Vgl. Sie dazu die Problemfelder [Erfolgsqualifizierter Versuch](#) und [Versuch erfolgsqualifizierter Delikte bei nicht strafbarem Versuch des Grunddelikts](#).

## **Wiederholungs- und Vertiefungsfrage – § 15 – Beteiligung an einer Schlägerei**

- I. Was versteht man unter einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit?

### **Antwort – § 15 – Beteiligung an einer Schlägerei**

- I. Eine objektive Strafbarkeitsbedingung muss tatsächlich eintreten, nicht aber (entgegen § 15 StGB) vom Vorsatz umfasst sein.



## **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 18 – Nötigung**

- I. Welches Rechtsgut soll § 240 StGB schützen?
- II. Kann man jemanden mit einem Unterlassen drohen und dadurch strafbarer Weise nötigen?
- III. Wann ist der Tatbestand der Nötigung vollendet?
- IV. Anhand welcher Kriterien lässt sich die Verwerflichkeit i.S.v. § 240 II StGB ermitteln?

## **Antworten – § 18 – Nötigung**

- I. § 240 StGB schützt nach h.M. die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung.
- II. Es ist streitig, ob jede Rechtspflicht zum Handeln genügt, damit i.S.v. § 240 I StGB mit einem Unterlassen gedroht werden kann. Stattdessen wird teils (insoweit enger) eine Garantenpflicht verlangt. Am weitesten geht eine Ansicht, die selbst Fälle als Nötigung erfasst, die zwar als verwerflich angesehen werden, in denen den Täter aber keine originäre Rechtspflicht zum Handeln trifft (dazu KK 155 f.).
- III. Nach h.M. ist die Nötigung bereits vollendet, wenn das Opfer Vorbereitungshandlungen zur Erreichung des Nötigungsziels vornimmt. Nach a.A. muss der Täter sein erstrebtes Ziel erreichen.
- IV. Art des Nötigungsmittels; Folgen; berechnigte Interessen?; Grundrechte relevant? (z.B. Art. 8 GG); Abwägung gegenläufiger Interessen; Vorrang staatlicher Zwangsmittel im Einzelfall?

## **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 22 – Beleidigung**

- I. Wem versprechen die §§ 185 ff. StGB Ehrschutz?
- II. Wie lassen sich die §§ 185-187 StGB systematisieren?
- III. Warum und wo gibt es „beleidigungsfreie Sphären“?
- IV. Wann liegt Schmähkritik vor?

## Antworten – § 22 – Beleidigung

- I. In jedem Fall sind natürliche Personen Rechtsgutsträger. Der Ehrschutz endet aber mit dem Tode (str.). Personengemeinschaften werden nach h.M. geschützt, wenn sie eine anerkannte soziale Funktion erfüllen, einen einheitlichen Willen bilden können und keine Abhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder besteht (z.B.: Parteien [+], Familie [-]). Kollektive sind beleidigungsfähig, wenn der fragliche Personenkreis zahlenmäßig überschaubar ist, so dass sich die ehrenrührige Äußerung in der Masse nicht verliert und den einzelnen noch erreicht.
- II. Einerseits lässt sich insofern differenzieren, wem gegenüber die beleidigende Äußerung getätigt wird. § 185 StGB erfasst Äußerungen ggü. dem Verletzten sowie ggü. Dritten. Die §§ 186, 187 StGB erfassen hingegen lediglich Äußerungen Dritten ggü. ("in Beziehung auf einen anderen"). Außerdem lässt sich bezüglich des Aussageinhalts unterscheiden. Die §§ 186, 187 StGB behandeln ausschließlich das Behaupten von Tatsachen (§ 186 StGB: nicht erweislich wahren; § 187 StGB: unwahre Tatsachen). Nach § 185 StGB werden sowohl beleidigende Tatsachenbehauptungen als auch beleidigende Werturteile bestraft.
- III. Aus der Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 GG) und dem Schutz der Privatsphäre (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) wird das Erfordernis eines Bereichs vertraulicher Kommunikation abgeleitet, in dem der Einzelne sich ohne staatliche Sanktionierung mitteilen und abreagieren können muss. Derartige Bereiche werden im engsten Familienkreis, anderen diesem Kreis vergleichbaren Nähebeziehungen, der Kommunikation zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie im Vertrauensverhältnis zu Berufsgeheimnisträgern (vgl. § 203 StGB) erblickt.

IV. Schmähkritik liegt vor, wenn es in erster Linie um die Diffamierung einer Person geht und es sich deshalb nicht mehr um einen - wenn auch überzeichnenden - Sachbeitrag handelt.

## **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 23 – Diebstahl mit Einführung in die Vermögensdelikte**

- I. Wonach bestimmt sich die Feststellung der Gewahrsamsverhältnisse?
- II. Was ist Gegenstand der Aneignung bei der Zueignungsabsicht?
- III. Wer ist berechtigt in den Fällen der §§ 247, 248a StGB, Strafantrag zu stellen? Warum?
- IV. Wann ist der erstrebte Vermögensvorteil rechtswidrig?

---

### **Antworten – § 23 – Diebstahl mit Einführung in die Vermögensdelikte**

- I. Nach h.M. hat derjenige Gewahrsam an einer Sache, der die tatsächliche, von einem entsprechenden Gewahrsamswillen getragene Sachherrschaft ausübt. Über die Reichweite der Sachherrschaft bestimmt die Verkehrsanschauung. Nach a.A. wird der Gewahrsam sozial-normativ bestimmt. Ob eine Sache einer Person als Gewahrsam zuzuordnen ist, richtet sich danach nicht nach den tatsächlichen Gegebenheiten. Im Ergebnis unterscheiden sich beide Ansichten aber kaum.
- II. Der Täter muss sich eigentümerähnliche Herrschaftsmacht (*se ut dominum gerere*) anmaßen, indem er die Sache seinem Vermögen wenigstens vorübergehend einverleibt. Fraglich ist, ob nur die Sachsubstanz selbst oder darüber hinaus auch der Sachwert Zueignungsgegenstand ist.
- III. Je nachdem, ob man als geschütztes Rechtsgut lediglich das Eigentum oder auch den Gewahrsam ansieht, ist entweder nur der Eigentümer der Sache oder auch (sofern es sich um eine dritte Person handelt) der Gewahrsamsinhaber strafantragsberechtigt.
- IV. Der erstrebte Vermögensvorteil ist rechtswidrig, wenn der Täter gegenüber dem Eigentümer keinen fälligen und durchsetzbaren Übereignungsanspruch hinsichtlich der Sache innehat.

### **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 26 – Unterschlagung**

- I. Welche Meinungen gibt es zur Bestimmung des Zueignungsbegriffs i.S.v. § 246 StGB?
- II. Kann man sich das Tatobjekt mehrmals i.S.d. § 246 StGB zueignen?
- III. Ist § 246 StGB gegenüber einer fahrlässigen Tötung subsidiär?
- IV. Ist Bargeld, das der Eigentümer einem Dritten zum Erwerb von 10 g Marihuana übergibt, i.S.v. § 246 II StGB „anvertraut“?



## Antworten – § 26 – Unterschlagung

- I. Nach h.M. bedeutet Zueignung nicht einen dauerhaften Enteignungserfolg, sondern lediglich, dass sich der Zueignungswille durch eine Handlung äußerlich manifestiert (**Manifestationstheorie**). Wie diese Manifestation aussehen muss, ist wiederum umstritten. Nach der weiten Manifestationstheorie genügt jede äußerliche Handlung, sofern sie vom (subjektiv zu bestimmenden) Zueignungswillen getragen ist, also auch neutrale Handlungen wie das Aufheben eines gefundenen Regenschirms. Die enge Manifestationstheorie will auf eine eindeutige Manifestation des Zueignungswillens nach außen abstellen, also auf eine Handlung, aus der ein objektiver Beobachter eindeutig auf den Zueignungsvorsatz schließen kann; das wäre beim Fund des Regenschirms nicht der Fall. Nach a.A. ist eine tatsächliche Zueignung erforderlich (**objektive Zueignungslehre**). Danach kann Zueignung durch Verbrauch, Veräußerung sowie das Herbeiführen gesetzlicher Eigentumsübergänge bewirkt werden. S. zum Ganzen KK 322 ff.
- II. (Die Frage stellt sich nur für die Manifestationstheorie) Nach e.A. ist wiederholte Zueignung (und damit Teilnahme an ihr) möglich, jedoch wird die weitere Zueignung als mitbestrafte Nachtat hinter die erste Zueignungshandlung zurücktreten. Nach a.A. ist wiederholte Zueignung bereits tatbestandlich ausgeschlossen. (S. dazu KK 330 ff.)
- III. Die Lösung ergibt sich aus der Auslegung der Subsidiaritätsklausel (§ 246 I StGB a.E.): Entweder man nimmt sie „wörtlich“ und § 246 I StGB ist gegenüber jedem schwerer strafbedrohten Delikt subsidiär

oder man legt die Klausel „nach Sinn und Zweck“ aus und beschränkt sie auf Taten mit gleicher Angriffsrichtung (also Eigentums- und Vermögensdelikte). Dazu KK 333 f.

- IV. Nach h.M. ist das Bargeld anvertraut, da kein Grund bestehe, dem Vertrauensverhältnis als sozialem Tatbestand den strafrechtlichen Schutz zu entziehen. Nach a.A. ist die zu rechtswidrigen Zwecken eingeräumte Verfügungsgewalt nicht schutzwürdig. Näher KK 335 ff.

## **Wiederholungs- und Vertiefungsfrage – § 27 – Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs**

I. Macht sich, wer einen Pkw i.S.d. § 248b StGB gebraucht, des Diebstahls am verbrauchten Benzin strafbar?

### **Antwort – § 27 – Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs**

- I. Nach der h.L. macht sich der Täter des § 248b StGB ebenfalls wegen Diebstahls i.S.d. § 242 StGB durch Verbrauch des Benzins strafbar. Allerdings tritt § 242 StGB ausnahmsweise hinter § 248b StGB zurück, da sonst § 248b StGB keinen eigenständigen Anwendungsbereich hätte. Die Rspr. verneint eine Strafbarkeit nach § 242 StGB, indem das Benzin lediglich als Bestandteil des gebrauchten Fahrzeugs zu sehen ist und nicht als selbstständige Sache.

### **Wiederholungs- und Vertiefungsfrage – § 28 – Sachbeschädigung**

- I. A lässt die Luft aus dem Reifen des Fahrrads von B entweichen, indem er das Ventil betätigt. Ist er nach § 303 I StGB strafbar?
- II. Warum ist § 303 StGB um den Absatz 2 erweitert worden?

---

### **Antworten – § 28 – Sachbeschädigung**

- I. A könnte das Fahrrad des B, eine fremde bewegliche Sache, i.S.v. § 303 I StGB beschädigt haben. Nach h.M. ist Beschädigen jede körperliche Einwirkung auf eine Sache, die ihre Substanz nicht nur unerheblich verletzt *oder* ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Nach h.M. erscheint eine Sachbeschädigung durch Brauchbarkeitsminderung vertretbar. Die Rspr. hat beim Entlassen der Luft aus einem Autoreifen die Tatbestandsmäßigkeit von den Möglichkeiten der Wiederherstellung der Brauchbarkeit abhängig gemacht. Geschieht die Luftentweichung etwa direkt neben einer Tankstelle, soll keine Sachbeschädigung vorliegen. Anders verhält es sich auf einem abgelegenen Feldweg (zum Ganzen, auch zur a.A., KK 348 ff.).
- II. Man befürchtete einen nicht hinreichenden Strafrechtsschutz über Absatz 1, der aber (in ausreichender Weise) das Aufbringen solcher Graffiti erfasst, die mit Substanzverletzungen einhergehen.

---

### **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 29 ff. – Raub**

- I. Muss bei einem Raub das Nötigungsmittel die Wegnahme bedingen?
- II. A stiehlt unter Vorhalten eines Messers die Sauerstoffflasche des B, weil er sie zum Tauchen benötigt. B braucht sie hingegen, um zu atmen, und verstirbt in der Folge. § 251 StGB?
- III. Was bedeutet Leichtfertigkeit?
- IV. Wann ist der Täter eines Diebstahls *auf frischer Tat* i.S.d. § 252 StGB betroffen?
- V. A bestiehlt B auf dem Parkplatz eines Supermarkts. A macht sich über den Parkplatz davon. Dabei sieht er C, der ihm scheinbar zuwinkt, und schlägt ihn nieder. C hatte A gar nicht bemerkt, sondern einer anderen Person zugewinkt. § 252 StGB?

### **Antworten – § 29 ff. – Raub**

- I. Eine Mindermeinung verlangt tatsächlich – auch in Anlehnung an § 240 StGB – eine kausale Beziehung zwischen Nötigung und Wegnahme. Die h.M. hält dies angesichts des Einsatzes der qualifizierten Raubmittel für entbehrlich, das den Unrechtsgehalt hinreichend zum Ausdruck bringe. Es könne beim subjektiven Finalzusammenhang verbleiben. Dazu KK 368 f.
- II. Die Beantwortung richtet sich danach, auf welche Weise die Begehung eines Raubes i.S.v. § 251 StGB zum Tod führen muss, wie also der spezifische Gefahrverwirklichungszusammenhang auszugestalten ist. Ganz herrschend wird angenommen, die Gefährlichkeit des Raubes ergebe sich aus dem Einsatz des Raubmittels. Hier führt aber die Wegnahme der Sauerstoffflasche zum Tod. Der Tod ist also nicht auf den Einsatz von Raubmitteln zurückzuführen, so dass es am tatbestandsspezifischen Gefahrverwirklichungszusammenhang fehlt. Dazu KK 390 f.
- III. Die Leichtfertigkeit ist mit der groben Fahrlässigkeit als Begriff des Zivilrechts vergleichbar, die sich durch eine besondere, qualifizierte Pflichtwidrigkeit äußert, also durch besondere Gleichgültigkeit oder grobe Unachtsamkeit. Im Kontext des § 251 StGB wird eine besonders naheliegende, sich geradezu aufdrängende Todesgefahr ignoriert.
- IV. Auf frischer Tat ist jemand nach h.M. betroffen, wenn ein enger örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zur Vortat besteht. Näher KK 398.



- V. Es stellt sich die Frage, ob der Täter wirklich wahrgenommen werden muss, damit er „betroffen“ i.S.d. § 252 StGB ist. Nach h.M. ist dies nicht erforderlich, ein Betroffensein könne sprachlich und von der Teleologie her auch dann angenommen werden, wenn Gewalt bzw. Drohung angewendet werden, bevor der Täter erkannt wird. Näher KK 398 ff.

---

### Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 34 – Betrug

- I. Wie kann man Tatsachen von Werturteilen abgrenzen?
- II. O ist sich nicht sicher, ob der von T angebotene „Pango“ (ein luftdruckbetriebenes Rohrreinigungsggerät) tatsächlich 400 Euro wert ist statt der „lediglich“ geforderten 200 Euro. O will sich das „einmalige Schnäppchen“ aber nicht durch die Lappen gehen lassen und schlägt zu. Der Marktwert liegt bei 40 Euro.
- III. Welche Anforderungen sind an das Verhältnis zwischen Geschädigtem und Verfügendem zu stellen, wenn beide verschiedene Personen sind?
- IV. Vor dem KG II sitzt gemeinsam mit seinem kranken Hund der Punker Campino, der fünf Becher vor sich aufgestellt hat, in die Geld gelegt werden kann. Die Becher sind jeweils mit einem Schild versehen, das den Verwendungszweck des gespendeten Geldes offenbart. A legt einen 5-Euro-Schein in den „Tierarzt“-Becher. Tatsächlich gönnt sich Campino von dem Geld aber eine Jahresmitgliedschaft bei „den Grünen“. § 263 StGB?
- V. A bietet B ein Kilogramm Haschisch zum Preis von 900 Euro an. B willigt ein und bezahlt – wie geplant – mit „Blüten“. Strafbarkeit des B nach § 263 StGB?

### Antworten – § 34 – Betrug

- I. Tatsachenbehauptungen haben jedenfalls einen dem Beweis zugänglichen Tatsachenkern, während sich Werturteile durch objektiv nicht hinterfragbare subjektive Einschätzungen bzw. Meinungen auszeichnen (zum Ganzen KK 422 ff.). Die Abgrenzung gestaltet sich im Einzelfall schwierig, weil vermeintliche Meinungsäußerungen einen Tatsachenkern enthalten können. Näher KK 423 ff.
- II. Es ist fraglich, ob O trotz seiner Zweifel einem tatbestandsrelevanten Irrtum erliegt. Nach h.M. genügt es, wenn das Opfer die behauptete Tatsache für möglich hält, um den Vermögensschutz nicht unangemessen weit zurückzudrängen. KK 434. Allerdings ist in Situationen wie diesen zweifelhaft, ob tatsächlich ein Vergleich mit einem herkömmlich so bezeichneten Marktpreis möglich ist oder sich dieser aus Angebot und Nachfrage ergibt (womit es an einem Schaden fehlen würde).
- III. Nach h.M. genügt eine faktische Nähebeziehung, wofür es ausreicht, im Lager des Geschädigten zu stehen (Nähe- oder Lagertheorie). Nach der Befugnistheorie muss der Verfügende grundsätzlich rechtlich befugt sein, für den Vermögensinhaber zu handeln. Dabei ist zu beachten, dass auch solche Verfügungen erfasst sind, bei denen der Verfügende aufgrund der Täuschung seine tatsächlichen Verfügungsbefugnisse in der irrigen Annahme überschreitet, er handele im Rahmen seiner Befugnisse. S. KK 445 ff.
- IV. In den Fällen des sog. „Bettelbetrugs“ stellt sich die Frage, ob A einen Schaden erleidet, obwohl ihm vollkommen bewusst war, dass er keine Gegenleistung erhalten würde. Nach h.M. ist grds. eine *unbewusste* Selbstschädigung erforderlich. Eine solche sei aber auch anzunehmen, wenn die Nichterrei-

chung des sozialen Zwecks der Leistung verborgen bleibe. Danach hätte sich Campino des Betrugs strafbar gemacht, weil er (wahrheitswidrig) erklärte, das Geld für die Behandlung seines Hundes auszugeben, der A sich entsprechend irrte und Campino das Geld gab und der verfolgte Zweck nicht eingetreten ist. Andere argumentieren anders herum: Auch bewusste Selbstschädigungen sind betrugsrelevant, der Eintritt des verfolgten Zwecks *kompensiert* aber der Schaden. Näher dazu KK 481 ff. Zur Vertiefung: Der Fall ließe sich auch über Kriterien der objektiven Zurechnung (eigenverantwortliche Selbstschädigung) in dem Sinne lösen, dass die eingetretene Vermögensminderung Campino hier nicht zugerechnet werden könnte, weil lediglich die Dispositionsfreiheit des A von der Täuschung betroffen war. A war nämlich der vermögensmindernde Charakter seines Verhaltens bewusst, s. MK/Hefendehl § 263 Rn. 718. Zudem könnte man Straflosigkeit auch damit begründen, dass der soziale Zweck eben keine wirtschaftlich relevante und somit keine von § 263 StGB erfasste Vermögensposition sei, a.a.O. Rn. 731 ff.

- V. Das Problem besteht darin, dass A um das illegale Haschisch „betrogen“ wird. Die Frage ist also, ob dieses zum Vermögen i.S.d. Betrugstatbestands gehört. Bei rein wirtschaftlicher Betrachtung stellt sich die Frage nicht, weil das Haschisch fraglos Marktwert besitzt. Innerhalb juristisch-ökonomischer Vermögensbegriffe ist umstritten, ob solche illegalen Vermögenspositionen strafrechtlichen Schutz verdienen. Die h.M. bejaht dies mit dem Argument, man dürfe keinen „rechtsfreien Raum“ unter Straftätern dulden. Dazu KK 462 f.

---

### **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 37 – Untreue**

- I. Wodurch lassen sich Missbrauchs- und Treubruchtatbestand voneinander unterscheiden?
- II. Welchen Anforderungen muss ein tatbestandsausschließendes Einverständnis des Vermögensinhabers im Missbrauchstatbestand genügen?
- III. Für die Verwirklichung welcher Tatbestandsalternative(n) ist das Bestehen einer Vermögensbetreuungspflicht erforderlich?
- IV. Bedeutet bereits die Einrichtung sog. „schwarzer Kassen“ einen Vermögensnachteil?

### **Antworten – § 37 – Untreue**

- I. Der Missbrauchstatbestand verlangt hinsichtlich der Tathandlung den Missbrauch einer Verpflichtungs- oder Verfügungsbefugnis. Beim Treubruchtatbestand muss eine Vermögensbetreuungspflicht verletzt werden. Der Missbrauchstatbestand ist spezieller, weil er im Gegensatz zum Treubruchtatbestand nicht (auch) durch rein tatsächliches, sondern nur durch rechtliches Handeln verwirklicht werden kann. Dazu KK 527 f.
- II. Regelmäßig genügt für ein tatbestandsausschließendes Einverständnis ein natürliches (also auch ein täuschungsbedingtes) Einverständnis. Das ist beim Missbrauch anders, weil sich dieser als Rechtspflichtverletzung äußert. D.h., das Einverständnis muss rechtswirksam sein, um die Pflichtwidrigkeit zu beseitigen. S. KK 531 f.
- III. Sowohl die Treubruch- als auch die Missbrauchsvariante erfordern eine Vermögensbetreuungspflicht (näher KK 530 ff.). Diese hat bei der Treubruchvariante allerdings ihre entscheidende Bedeutung, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen beim Missbrauchstatbestand bereits sehr eng sind.
- IV. Nach der Rspr. begründet schon die Einrichtung einen Nachteil/Schaden, weil die ursprüngliche Zweckbindung der Finanzen aufgehoben wird und eine ordnungsgemäße Überwachung nicht mehr möglich ist, womit auch die Verfügungsfähigkeit entfällt. Nach a.A. bedarf es weiterer Voraussetzungen, weil die Finanzen noch im und für das Unternehmen vorhanden sind. Näher KK 543 ff.

### **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 40 – Hehlerei**

- I. Worin besteht das Unrecht der Hehlerei nach h.M.?
- II. Ist § 259 I StGB erfüllt, wenn der Täter gestohlenen Geld bei seiner Bank umtauscht und dieses Wechselgeld nun an einen Eingeweihten weitergibt?
- III. Muss das Absetzen von Erfolg gekrönt sein?
- IV. Wann setzt ein Täter unmittelbar zur Absatzhilfe an?

### **Antworten – § 40 – Hehlerei**

- I. Durch die Hehlerei wird die durch die Vortat geschaffene rechtswidrige Vermögenslage aufrechterhalten (perpetuiert). Näher – auch zur Kritik daran – NK/*Altenhain* § 259 Rn. 3 m.w.N.
- II. Nach h.M. muss Sachidentität vorliegen. Danach macht sich der Eingeweihte nicht nach § 259 I StGB strafbar, weil es sich um andere Geldscheine handelt. Nach a.A. sollte man wenigstens bei Bargeld allein auf den Geldwert und nicht auf die Sache selbst abstellen (Wertsumentheorie). Danach macht sich der Eingeweihte strafbar. Dazu KK 574 f.
- III. Früher ließ die Rspr. eine auf den Absatzerfolg gerichtete Handlung genügen, sofern sie nicht ungeeignet war, die rechtswidrige Besitzlage aufrechtzuerhalten. Nach heutiger Auffassung ist ein Erfolg aber aufgrund des Wortlauts und der Innersystematik des Tatbestands zu fordern (dazu KK 579 f.).
- IV. Die Absatzhilfe wird akzessorisch zum Absetzen ausgelegt. Das bedeutet, dass auch bei der Absatzhilfe ein Absatzerfolg eintreten muss. Daher setzt der Absatzhelfer auch erst dann unmittelbar an, wenn der Absetzende seinerseits unmittelbar ansetzt. Dazu KK 585.



### **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 44 – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort**

- I. Welche Interessen schützt § 142 StGB?
- II. Kann eine vorsätzliche Schädigung ein Unfall i.S.d. § 142 StGB sein?
- III. Welche Pflichten treffen die Unfallbeteiligten?

---

### **Antworten – § 44 – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort**

- I. § 142 StGB dient privaten Feststellungsinteressen der Unfallbeteiligten und Geschädigten zur Durchsetzung oder Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche.
- II. Ja, solange sie wenigstens für einen Unfallbeteiligten plötzlich kommt und der „Unfall“ nicht nur der Verwirklichung eines außerhalb des Verkehrs liegenden Erfolgs dient.
- III. Die Vorstellungspflicht, die den Unfallbeteiligten abverlangt, die Unfallbeteiligung anzugeben, und die Feststellungspflicht, wonach die Unfallbeteiligten die Feststellung ihrer Person, ihres Fahrzeugs und der Art ihrer Beteiligung zu ermöglichen haben.

### **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 46 – Erpressung**

- I. Wann ist der Streit, ob §§ 253, 255 StGB in Abgrenzung zum Raub eine Vermögensverfügung voraussetzen oder nicht, anzusprechen?
- II. Wie sind Raub und (räuberische) Erpressung nach der Verfügungslehre voneinander abzugrenzen?
- III. Muss – sofern man diese für erforderlich hält – die Vermögensverfügung unmittelbar vermögensmindernd wirken?
- IV. Was versteht man unter Sicherungserpressung und ist nach den §§ 253, 255 StGB zu bestrafen?

## Antworten – § 46 – Erpressung

- I. Wenn ein Vermögensschaden eingetreten ist, es aber an einer Vermögensverfügung fehlt und außerdem § 249 I StGB verwirklicht wurde, kommen nach der Rspr. die §§ 253, 255 StGB in Betracht. Nach der h.L. sind diese mangels Vermögensverfügung ausgeschlossen. Der Streit ist also zu entscheiden (zum Streit KK 644 ff.).

Wenn § 249 I StGB mangels Zueignungsabsicht ausscheidet (kein Vorsatz dauerhafter Enteignung), aber vis absoluta angewandt wurde. Die h.L. kann wegen absoluter Gewalt keine Vermögensverfügung bejahen, die Rspr. aber noch die §§ 253, 255 StGB heranziehen. Auch hier ist der Streitentscheid nicht entbehrlich.

- II. Es wird versucht, das vom Betrug bekannte Kriterium der Freiwilligkeit fruchtbar zu machen. Dies ist deshalb problematisch, weil der Verfügende – anders als beim Betrug – genötigt und nicht nur getäuscht wird. Nach e.A. ist die Freiwilligkeit auf bloße Willentlichkeit zu reduzieren. Auch das faktische, erzwungene Einverständnis genügt. Nach a.A. muss der Verfügende eine unerlässlich Rolle (Schlüsselfunktion) zur Erlangung der Beute spielen. Eine solche liegt vor, wenn er allein die Zahlenkombination eines Tresors kennt oder um die Belegenheit der Beute weiß. Dazu KK 649 f.
- III. Die Frage ist, ob eine unmittelbare Vermögensminderung bereits dann vorliegt, wenn der Verfügende bspw. eine Zahlenkombination herausgibt oder einen Schlüssel. Entweder man verzichtet von vornherein auf das Unmittelbarkeitserfordernis und bejaht § 253 StGB. Oder man erachtet die Preisgabe der Kombination o.ä. bereits als unmittelbar vermögensmindernd, weil eine schädigende Ver-

- mögensgefährdung gegeben sei, und bejaht sodann § 253 StGB. Oder man erachtet die zuvor skizzierte Lösung als Umgehung des Unmittelbarkeitserfordernisses und verneint in den dargestellten Fällen § 253 StGB. Näher KK 651 f.
- IV. Bei der sog. Sicherungserpressung ist der Vermögensschaden bereits eingetreten, als er zur (ggf. erneuten) Nötigung kommt, etwa wenn der Tankwart bei der Flucht aus dem Weg gedrängt wird, nachdem ohne zu bezahlen getankt wurde. In diesen Nötigungsfällen, in denen die Nötigung der Sicherung des Vorteils aus einem Aneignungs- oder Bereicherungsdelikt dient, wird regelmäßig nur aus § 240 StGB bestraft (andere Ansicht: Relevanz einer sog. Schadensvertiefung). Dazu m.w.N. KK 653 f.

### **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 48 – Unterlassene Hilfeleistung**

- I. Aus welcher zeitlichen Perspektive ist das Vorliegen eines Unglücksfalls zu prüfen?
- II. Ist ein Suizidversuch ein Unglücksfall?
- III. Was bedeuten gemeine Gefahr und gemeine Not?
- IV. An welcher Stelle des Prüfungsaufbaus ist die Zumutbarkeit der Hilfeleistung zu thematisieren?
- V. Ist die Hilfeleistung bei drohender Strafverfolgung von sich oder Angehörigen zumutbar?

### **Antworten – § 48 – Unterlassene Hilfeleistung**

- I. Nach e.A. ist die Beurteilung ex ante vorzunehmen, weil eine nicht im Vorhinein erkennbare Unglücks-Situation keine Rechtspflicht zu begründen vermöge. Die h.M. urteilt ex post, weil eine Straf-sanktion nur dann legitimierbar sei, wenn ein echtes Schutzbedürfnis bestand. Zum Streit KK 672 f.
- II. Die Rspr. hat angenommen, dass jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Hilfsbedürftigkeit ein Unglücksfall vorliege, der wiederum mit Eintritt der Handlungsunfähigkeit gegeben sei. Nach h.M. im Schrifttum stellt ein freiverantwortlicher, allein den Suizidenten bedrohender Selbsttötungsversuch keinen Un-glücksfall dar, da die autonome Entscheidung des Suizidenten zu achten sei. KK 673 f.
- III. Gemeine Gefahr ist eine konkrete Gefahr für Leib und Leben unbestimmt vieler Personen oder be-deutender Sachwerte. Gemeine Not ist eine erheblich Gefahrenlage für die Allgemeinheit, die gegen-über der kurzfristig bestehenden gemeinen Gefahr längerfristig andauern muss. Beispiele auf KK 676.
- IV. Die h.M. versteht die Zumutbarkeit als einschränkendes Tatbestandsmerkmal. Nach a.A. handelt es sich um einen Entschuldigungsgrund.
- V. Zumutbar ist die Hilfeleistung jedenfalls dann, wenn der Täter den Unglücksfall durch die zu verfol-gende Straftat selbst verschuldet hat. Bei Unglücksfällen ohne Zusammenhang mit der zu verfolgen-den Tat ist nach e.A. grds. von Unzumutbarkeit auszugehen, es sei denn, die es lässt sich etwa ano-nym Hilfe besorgen oder es steht nur ein geringes Strafverfolgungsrisiko einer schweren Gefahr des

Verunglückten in krassem Missverhältnis gegenüber. Nach a.A. ergeben sich aus der Gefahr der Strafverfolgung keine Einschränkungen. S. KK 678 f.



### **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 49 – Brandstiftungsdelikte**

- I. Was bedeutet Inbrandsetzen?
- II. A möchte ein Einfamilienhaus niederbrennen. Bevor er es in Brand setzt, vergewissert er sich, dass niemand im Haus ist. Strafbarkeit des A nach § 306 I Nr. 1 StGB?
- III. Kann nach § 306c StGB bestraft werden, wenn die zu Tode gekommene Person sich als Retter selbst „ins Feuer“ begeben hat?

### **Antworten – § 49 – Brandstiftungsdelikte**

- I. Ein Tatobjekt ist dann in Brand gesetzt, wenn zumindest Teile so vom Feuer erfasst sind, dass das Feuer aus eigener Kraft brennt. Bloßes Verstärken des Brandes genügt nicht. Ein Objekt lässt sich mehrmals (an verschiedenen Stellen) in Brand setzen.
- II. Fraglich ist, ob A nach § 306a I Nr. 1 StGB zu bestrafen ist, obwohl tatsächlich niemand in Gefahr war. Nach e.A. kommt es zum Strafausschluss, wenn die Realisierung der Gefahr nicht eintreten kann. Nach a.A. kann das Fehlen einer konkreten Gefahr nicht die Bestrafung ausschließen, weil sich der Gesetzgeber gerade für die Form des abstrakten Gefährdungsdelikts entschieden hat. Die Rspr. nimmt in Ausnahmefällen Strafflosigkeit an, wenn eine konkrete Gefährdung mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Dazu muss der Täter aber die Szenerie „auf einen Blick“ erfassen können. Dazu KK 696 f.
- III. Die Frage ist, ob dem Täter Personenschäden zugerechnet werden können, deren Risiko die Geschädigten freiwillig auf sich genommen haben. Sofern eine Rettungspflicht besteht (etwa aus § 323c StGB, aus Garantenstellung oder beruflichen Pflichten), muss der Retter eingreifen, so dass der Zusammenhang nicht durch freiverantwortliche Entscheidung unterbrochen wird. Über unfreiwilliges Tätigwerden hinaus sollen auch – in Anlehnung an § 35 StGB – Rettungsversuche zur Rettung von Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen zugerechnet werden. Darüber hinaus wird auch vertreten, die Zurechnung werde nicht durchbrochen, wenn die brandstiftungsbedingte, nötigungsähnliche Drucksituation die riskante Rettungsaktion nachvollziehbar mache und sich der Retter nicht unvernünftig gefährde. Näher zum Ganzen *Rengier* BT II § 40 Rn. 43 ff.

### **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 51 – Aussagedelikte**

- I. Warum sollen Aussagedelikte eigenhändige Delikte sein und welche Konsequenz ergibt sich daraus?
- II. Wonach bestimmt sich, ob eine Aussage falsch ist?
- III. Wie wirken sich Verstöße gegen die verfahrensrechtliche Belehrungspflicht nach §§ 52 III, 55 I StPO auf die Strafbarkeit aus?
- IV. Wieso ist § 159 StGB kriminalpolitisch kritikwürdig?

## Antworten – § 51 – Aussagedelikte

- I. Eigenhändige Delikte sind nur durch denjenigen begehbar, der die beschriebene Tathandlung selbst ausführt. Das wird bei den Aussagedelikten angenommen, weil nur der falsch aussagen (usw.) könne, der das eben selbst tut. Daraus wird gefolgert, dass mittelbare Täterschaft und Mittäterschaft unmöglich seien. Konstellationen, die konstruktiv der mittelbaren Täterschaft gleichen, werden von § 160 StGB erfasst.
- II. Nach der sog. subjektiven Theorie ist eine Aussage falsch, wenn sie vom Vorstellungsbild des Täters abweicht. Die herrschende objektive Theorie stellt auf das tatsächliche Geschehen als Maßstab ab. Nach der Pflichttheorie ist die Aussage falsch, wenn der Täter seine prozessuale Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage verletzt und also das Erlebnisbild nicht vollständig und richtig wiedergibt und über etwaige Zweifel nicht unterrichtet. Die Wahrnehmungstheorie gleicht der Pflichttheorie, nur stellt sie auf das Ursprungswissen, also dasjenige im Zeitpunkt der Wahrnehmung und nicht bei der Aussage. Zum Ganzen KK 747 ff.
- III. Die h.M. misst solchen Verstößen erst auf Strafzumessungsebene Bedeutung bei; das gilt auch bei Unverwertbarkeit der Aussage. Nach a.A. sind jedenfalls solche Aussagen, die nicht verwertet werden dürfen und deshalb auch nicht der Wahrheitsfindung zugrunde gelegt werden dürfen nicht strafbar; sie können das relevante Rechtsgut nicht beeinträchtigen.
- IV. § 159 StGB dehnt den Regelungsgehalt von § 30 StGB auf die §§ 153, 156 StGB aus. Bei diesen Delikten ist der Versuch nicht strafbar. Durch § 159 StGB wird aber der bestraft, der der Sache nach eine

Beteiligung versucht. Der regelmäßig größeres Unrecht verwirkende versuchende Haupttäter geht indes straflos aus.

### **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen – § 55 – Urkundendelikte**

- I. Wie lautet die Urkunden-Definition der h.M.?
- II. Welche Funktionen werden Urkunden zugesprochen?
- III. Wer ist Aussteller einer Urkunde?
- IV. Was versteht man unter einer zusammengesetzten Urkunde?
- V. Was bedeutet Verfälschen einer echten Urkunde?

### **Antworten – § 55 – Urkundendelikte**

- I. Eine Urkunde ist eine dauerhaft verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt und geeignet ist und den Aussteller erkennen lässt?
- II. Die dauerhafte Verkörperung bedeutet, dass die Urkunde nach unbestimmter Zeit reproduzierbar bleibt und zum Beweis herangezogen werden kann (Perpetuierungsfunktion). Wenn die Urkunde zum Beweis bestimmt und geeignet ist, erfüllt sie die Beweisfunktion. Die Erkennbarkeit des Ausstellers erfüllt die Garantiefunktion. Ausführlich KK 816 ff.
- III. Früher ging man davon aus, derjenige, der die Urkunde eigenhändig ausgestellt hat, sei Aussteller (Körperlichkeitstheorie). Nach heute ganz allgemeiner Auffassung ist hingegen der geistige Urheber Aussteller (Geistigkeitstheorie). Dabei ist zu beachten, dass es nicht tatsächlich um die geistige Urheberschaft geht, sondern um die rechtliche Zurechnung. So ist etwa der Vertretene, gegen den die Erklärung wirkt, und nicht der Vertreter, der eine eigene Willenserklärung abgibt, Aussteller.
- IV. Zusammengesetzte Urkunden sind solche, bei denen die verkörperte Gedankenerklärung fest mit einem Bezugsobjekt verbunden ist, wodurch ein einheitliches Beweismittel entsteht. Beispiele: Preisschild und Ware, amtliches Kennzeichen und Kfz, Lichtbild und Ausweis.
- V. Verfälschen einer echten Urkunde ist jede nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts einer echten Urkunde, weil dadurch der Eindruck entsteht, der Aussteller habe die Erklärung mit diesem Inhalt so von Anfang an abgegeben. Näheres s. KK 826 ff.